

In der Parteigerichtssache

der Frau R

-Antragstellerin-

g e g e n

die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband H e.V.,
vertreten durch den Vorstand

-Antragsgegner-

werden dem CDU-Landesverband H 2 Exemplare des am 29.02.1972 hier eingegangenen Antrags vom
27.02.1972 zur Kenntnisnahme übersandt.

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Satz 1 PGO ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag vom 27.02.1972 auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung zur
Aussetzung der voraussichtlich am 07.03.1972 vorgesehenen Neuwahlen
zum Vorstand des CDU-Landesverbandes H wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag ist unzulässig.

Wie die Antragstellerin selbst vorträgt, geht es ihr darum, daß die Vereinbarkeit von § 11 Ziffer 1a der
Satzung des CDU-Landesverbandes H mit den Vorschriften des Statuts der CDU überprüft wird. Sie hat
nicht mitgeteilt, daß wegen dieser Rechtsfrage überhaupt ein Parteigerichtsverfahren anhängig ist.

Nach § 35 PGO ist jedoch für den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung u. a. erforderlich, daß die
Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Auch
darüber hat die Antragstellerin keinerlei Angaben gemacht. Ein streitiges Rechtsverhältnis im Sinne von
§ 35 Satz 2 PGO ist ebenfalls nicht bekannt.

Nach § 36 Abs. 1 PGO ist für den Erlaß Einstweiliger Anordnungen das Parteigericht der Hauptsache
zuständig. Dies ist in der Regel das Parteigericht des 1. Rechtszuges. Die Antragstellerin mußte sich daher
an das Landesparteigericht H der CDU wenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob dessen ordnungsgemäße
Zusammensetzung bezweifelt wird, weil insoweit die Parteigerichtssache R gegen CDU-Landesverband
H, CDU-BPG 1/72 (EA) noch nicht abgeschlossen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

Im übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht (§ 36 Abs. 2 u. 3 PGO).